

Die Erbschaftssteuer und deren Verjährung in Spanien

Das sogenannte zentrale Wirtschafts-Verwaltungsgericht («*Tribunal Económico-Administrativo Central*», kurz TEAC), als oberstes *Revisionsorgan* der spanischen Steuerbehörde, hat kürzlich eine Entscheidung in einem wichtigen und zugleich umstrittenen Bereich im Zusammenhang mit der spanischen Erbschaftssteuer und dem Institut der Verjährung erlassen.



Von José Blasi

Tax Director

*Monereo Meyer Marinello Abogados
Barcelona, Spanien*

Die Frage der Verjährung betreffend Schenkungen und Erbschaften in Spanien ist nicht neu, sondern existiert bereits seit dem 1. Januar 2003, dem Tag, an dem die Neufassung des Art. 25 des Erbschaftssteuergesetzes in Kraft trat.

Die allgemeine Verjährungsfrist, innerhalb der die Steuerbehörde eine Steuerprüfung durchführen kann, beträgt 4 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt einen Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist für die entsprechende Steuererklärung. Bei Erbangelegenheiten beträgt die zuletzt genannte Frist zur freiwilligen Selbstveranlagung 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Versterbens des Erblassers. Die Erbschaftssteuer verjährt somit nach Ablauf von 4 Jahren und 6 Monaten seit dem Versterben des Erblassers, sofern zwischenzeitlich keine Fristunterbrechung eingetreten ist.

Mit der Neufassung von Art. 25 des Erbschaftssteuergesetzes wurde eine Spezialregelung eingeführt. Falls notariell beurkundete Vorgänge vor auslän-



und Sascha Wohlgemuth

Advokat

*Ludwig + Partner AG
Basel, Schweiz*

dischen Amtspersonen vorgenommen werden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem diese Urkunde einer beliebigen spanischen Behörde vorgelegt wird oder ihr zur Kenntnis gelangt.

Der vom TEAC zu beurteilende Fall bezieht sich auf einen Todesfall, der sich am 12. August 2004 ereignete. Somit wäre die Erbschaftssteuer eigentlich ab dem 12. Februar 2009 als verjährt anzusehen. Weil jedoch die Erbschaftsannahmearkunde von einem ausländischen Notar erteilt wurde und die Behörde erst sehr spät davon Kenntnis erlangte, wurde dennoch am 21. Dezember 2010 eine Steuerprüfung angekündigt.

Der TEAC analysierte die mit der Neufassung von Art. 25 des Erbschaftssteuergesetzes eingeführte Spezialregelung und kam dabei zum Schluss, dass die Spezialregelung nur im Bereich der Schenkungssteuer, nicht aber im Bereich der Erbschaftssteuer Anwendung finden kann.

Abschliessend muss noch auf zwei wichtige Aspekte hingewiesen werden: Zum einen ist davon auszugehen, dass die spanische Steuerbehörde gegen diese Entscheidung Einspruch vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben wird. Es bleibt anzumerken, dass die Entscheidung vom höchsten Revisionsorgan der spanischen Steuerbehörde selbst getroffen wurde. Somit bleibt abzuwarten, welchen Ausgang ein mögliches Verfahren im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit finden und wie gegebenenfalls der Oberste Gerichtshof Spaniens («*Tribunal Supremo*») diesen Fall entscheiden wird.

Zum anderen gilt es hervorzuheben, dass in Spanien für Verwaltungsvorgänge sowie Strafverfahren jeweils unterschiedliche Verjährungsfristen gelten. Im Falle einer Steuerstraftat gelten andere Verjährungsfristen. Von einem Steuerstraftatbestand spricht man in erster Linie dann, wenn der hinterzogene Steuerbetrag mehr als 120'000 Euro ausmacht.

Im Bereich der Steuerstraftaten gelten seit dem 17. Januar 2013 zwei Verjährungsfristen: Bei Steuerhinterziehungen von mehr als 120'000 Euro bis zu 600'000 Euro beträgt die Frist 5 Jahre. Bei über 600'000 Euro liegenden Steuerhinterziehungen beträgt die Frist hingegen 10 Jahre. Infolgedessen muss bei der Bewertung, ob die spanische Erbschaftssteuer bereits verjährt ist, beachtet werden, dass es insgesamt drei unterschiedliche Verjährungsfristen gibt, je nachdem, in welcher Höhe Steuern hinterzogen wurden: 4 Jahre bei hinterzogenen Steuerschulden bis 120'000 Euro, 5 Jahre bei einem Betrag zwischen 120'000 und 600'000 Euro sowie 10 Jahre bei darüber liegenden Steuerhinterziehungen.

*jblasi@mddd.es / www.mddd.es
sascha.wohlgemuth@ludwigpartner.ch
www.ludwigpartner.ch*